



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017, bekannt gemacht am 10. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

1. Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 24.03.2026 zu nachstehenden Umlegungssachen sind wie folgt unanfechtbar geworden:

Im vereinfachten Umlegungsverfahren U 464 Rotdornweg in Köln-Bickendorf in der Gemarkung Müngersdorf, Flur 76:

1. U 464.1 und 9 – Rotdornweg, Flurstück 2438, betreffend Zuteilung von einem endvermessenem Einwurfsgrundstück am 05.05.2026,
2. U 452.1 und 22 – Rotdornweg, Flurstück 2419, betreffend Zuteilung von einem endvermessenem Einwurfsgrundstück am 05.05.2026,

Im vereinfachten Umlegungsverfahren U 468 Rosenstr. in Köln-Zündorf in der Gemarkung Niederzündorf, Flur 1:

3. U 468.1 und 3 – Rosenstr., Flurstück 1061, betreffend Zuteilung von einem endvermessenem Einwurfsgrundstück am 01.05.2026,
4. U 468.1 und 4 – Rosenstr., Flurstück 1062, betreffend Zuteilung von einem endvermessenem Einwurfsgrundstück am 29.04.2026,

Im vereinfachten Umlegungsverfahren U 470 Holunderweg in Köln-Junkersdorf in der Gemarkung Lövenich, Flur 20:

5. U 470.1 und 2 – Holunderweg, Flurstück 1598, betreffend Zuteilung von einem endvermessenem Einwurfsgrundstück am 01.05.2026.

Gemäß § 83 Abs. 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein, soweit im Beschluss über die Umlegung nichts anderes bestimmt ist. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellungen der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 BauGB gestellt werden.

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln.

Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Köln, 07.05.2026

Die Geschäftsführerin des Umlegungsausschusses

gez. Dr. Schnell